

Eckpunkte

Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 2023 (IVV 2023)

Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 2023 (IVV 2023)	
Rechtsgrundlagen, insb.	<ul style="list-style-type: none">• GAK-Rahmenplan-FB 3 Verbesserung der Vermarktungsstrukturen A Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse Maßnahme 2.0 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Beihilferechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• VO(EU) 2022/2472 (AgrarGVO) Art. 17; Anhang-I-Erzeugnisse, KMU• Agrarrahmen für Anhang-I-Erzeugnisse, mittelgroße Unternehmen• VO(EU) 651/2014 Art. 17 für Endprodukt Nicht-Anhang-I (nur für KMU)
Finanzierung	ab 2024: 100 % GAK; geplante Mittelausstattung: 2 Mio. €/a; jährliche Mittelausstattung gem. Bekanntgabe zu Antragsstichtagen
Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse<ul style="list-style-type: none">○ Absatzsicherung oder Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene○ Innovationspotenziale erschließen.• Beitrag zur<ul style="list-style-type: none">○ Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes○ Verringerung klimaschädlicher Emissionen
Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none">• Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen• Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen
Förderausschlüsse	<ul style="list-style-type: none">• Landankauf, Produktionsrechte, Skonti, Rabatte, einfache Ersatzinvestitionen, Finanzierungskosten, Umsatzsteuer, Leasing, Eigenleistung, eingebrachte Vermögensgegenstände, etc.• Ausgaben, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,• Ausgaben, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,• Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,• Ausgaben für die Investition in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 sind,• Ausgaben für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I Verordnung (EU) 2022/2472 sind

	<ul style="list-style-type: none"> • Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden • Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse • Investitionen, die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-Normen sowie nationalen Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) notwendig sind, • Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde. • Unternehmen in Schwierigkeiten • Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von > 25 % • Unternehmen, die Rückforderungsanordnungen nicht nachgekommen sind
Eingeschränkte Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in die Schlachtung (Tötung bis Abkühlung) von Tieren in mittleren Unternehmen
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse, • Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht • Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und OG (oder deren Mitglieder) der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ für Projekte/Strategien nach RiLi „LFE“, „Zusammenarbeitsförderung“, „RL Innovationen“ gefördert werden
Zuwendungs-voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis in Form eines Investitionskonzepts (IK) über Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und Finanzierbarkeit des Vorhabens; IK soll Abschätzung über die Entwicklung des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen • Förderung von Schlachtungen in mittleren Unternehmen derzeit befristet bis 31.12.2026 unter Maßgabe Vorgaben gem. GAK-FÖG Nr. 2.5.8: Aufwendungen für Investitionen in die Schlachtung von Tieren nur mit regionaler Bedarfs- und Umfeldanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ nicht notwendig bei Modernisierung von Schlachtstätten und damit verbundene Kapazitätserweiterung unter 10% ○ wenn in der Schlachtstätte Lohnschlachtung angeboten wird
Verpflichtungen / Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass die Investition zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes- insbesondere Wasser und/oder Energie- beiträgt • Umsetzung Vorhaben grundsätzlich innerhalb 3 Jahren • Liefer-/Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern für mind. 40 % der Rohwaren über mind. 5 Jahre
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss	
Zuwendungsempfänger / Größe des Unternehmens	Fördersätze bei:
	0 bis ≤ 50 % >50% und <100% ausschließlich
	Qualitätsprodukte¹ Qualitätsprodukte Qualitätsprodukte
Investitionen in VuV von Anhang-I Endprodukten	
Erzeugerzusammenschlüsse,	35% 40% 45%

¹ Umsatzanteil von der EU anerkannte Qualitätsprodukte (Öko, g.g.A, g.U. g.t.S) nach der Realisierung des Vorhabens

Unternehmen in Kooperationen, OG			
KMU	25%	30%	40%
Mittelgroße Unternehmen	20%	25%	35%
Investitionen in VuV von Nicht-Anhang-I Endprodukten wird derzeit ausgesetzt im Antragsverfahren zum Stichtag!			
Klein- u. Kleinunternehmen	20%		
Mittlere Unternehmen	10%		
Mindest Zuschuss	Mind. 5.000 €		
Max. ff Investitionsvolumen	Max. 3 Mio. € pro Vorhaben (Antrag)		
Projektauswahlverfahren	siehe Auswahlkriterien IVV 2023		
Vorlage erforderlicher Genehmigungen	Grundsätzlich zur Antragstellung (siehe Entscheidungsmatrix TAB)		
Plausibilisierung der Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • bei Lieferleistungen: nachvollziehbare Kostenberechnung oder 3 vergleichbare Kostenangebote • bei genehmigungsfreien Bauvorhaben: Kostenberechnung nach DIN 276 (Ausgabe Dez. 2018, jeweils gültige Fassung), Ebene 3 • bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben: Kostenberechnung nach DIN 276, erstellt durch Architekt oder Bauingenieur 		
Vergabe	oberhalb 7.000 € Auftragswert (ohne Ust.) 3 Vergleichsangebote		
Zweckbindungsfristen	<ul style="list-style-type: none"> • Bauten, bauliche Anlagen: 12 Jahre • Maschinen, Geräte, Techn. Anlagen: 5 Jahre • EDV: 3 Jahre 		